

Hebesatzsatzung Grundsteuer C der Gemeinde Weilmünster	
Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	11.11.2024

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer C wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für baureife, unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) 0 %

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.